

Rep.-Kurs Öffentliches Recht
Priv.-Doz. Dr. Alexander Thiele

Termin-, Inhalts- und Gliederungsübersicht

Termine: 27.3. (10-17h); 28.-30.3 (jeweils 9-17h); 31.3. (9-15.30h)

Raum: Hörsaal 021

Sprechstunde: nach Vereinbarung (alexander.thiele@jura.uni-goettingen.de)

Inhaltsbeschreibung

Der Rep.-Kurs Öffentliches Recht dient der kompakten Wiederholung des examensrelevanten Öffentlichen Rechts. Ziel ist es, die Teilnehmer möglichst optimal auf die Klausuren im öffentlichen Recht vorzubereiten. Dabei ist es zwangsläufig nicht möglich, den gesamten Stoff in seiner ganzen Breite zu behandeln. Im Hinblick auf das materielle Recht werden daher einerseits die besonders wichtigen Grundlagen behandelt, zudem werden Schwerpunkte in Bereichen gesetzt, die in der „normalen“ Examensvorbereitung etwas zu kurz kommen, denen aber gleichwohl eine hohe Examensrelevanz zukommt. Das betrifft namentlich das Verfassungs- und Verwaltungsprozessrecht sowie den Bereich der Staatshaftung. Auch das europäische Prozessrecht nimmt in seiner Bedeutung für das Examen stetig zu. Auch insoweit sollen daher die examensrelevanten Teile im Kurs behandelt werden.

Ein besonderes Augenmerk wird im Kurs dabei auch auf die ansprechende Darstellung des vorhandenen Wissens in der Klausur gerichtet. Es zeigt sich immer wieder, dass Examenskandidaten die Bedeutung einer ansprechenden auch sprachlich überzeugenden Klausurlösung insoweit nicht erkennen. Die Folge sind unnötige Punktverluste in der Examensklausur, obwohl das erforderliche Wissen eigentlich vorhanden war. Im Kurs wird daher bei der Besprechung der einzelnen Klausuren besonderer Wert auf genaue Formulierungen gelegt. Die Lösungen werden daher jeweils gemeinsam mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Kurs erarbeitet und nicht lediglich präsentiert.

Aus der folgenden Gliederung ergeben sich die Inhalte der einzelnen Kurstage. Vorgesehen ist dabei, dass jeweils an einem Tag ein Bereich des öffentlichen Rechts (Staatsrecht I,

Staatsrecht II, Europarecht, Verwaltungsrecht AT, Verwaltungsrecht BT) abgedeckt wird. Im Anschluss an die Gliederung finden sich zudem die Sachverhalte der zu besprechenden Klausuren. Die ausformulierten Lösungen werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern jeweils am Ende des Tages zur Verfügung gestellt.

Gliederung

Zeit	Datum	Inhalt	Lektüre
10.00- 11.30	27.3.	Vorstellung und Einführung in den Kurs, Erläuterung der Themenschwerpunkte, Erwartungen an den Kurs, Examensvorbereitung im Öffentlichen Recht, Anforderungen in öffentlich-rechtlichen Klausuren	<i>Thiele, Ad Legendum 2011, 267</i>
11.45- 12.30	27.3.	Überblick über die Anforderungen im Staatsrecht I, die verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen	<i>Thiele, Übersicht</i>
12.30- 13.30	27.3.	Mittagspause	
13.30- 15.00	27.3.	Die verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen (Fortsetzung); Überblick Verfassungsprozessrecht	<i>Thiele, Übersicht; Gersdorf, Verfassungsprozessrecht</i>
15.00- 15.15	27.3.	Pause	
15.15- 17.00	27.3.	Fall 1: Grundlagenfall Staatsrecht I – „Länger an die Macht“	
9.00- 10.30	28.3.	Fall 2: Examensfall Staatsrecht I – „Betreuung ohne Geld?“	
10.30- 10.45	28.3.	Pause	
10.45- 12.30	28.3.	Überblick über die Anforderungen im Staatsrecht II, Allgemeine Grundrechtslehren, Aufbau der Grundrechtsprüfung, Einzelne Grundrechte	<i>Manssen, Staatsrecht II</i>

12.30-13.30	28.3.	Pause	
13.30-15.00	28.3.	Einzelne Grundrechte (Fortsetzung), die Verfassungsbeschwerde	<i>Gersdorf, Verfassungsprozessrecht</i>
15.00-15.15	28.3.	Pause	
15.15-17.00	28.3.	Fall 3: Grundlagenfall Staatsrecht II – „Rauchender Sechziger“	
9.00-10.30	29.3.	Fall 4: Examensfall Staatsrecht II – „Online-Durchsuchung“	
10.30-10.45	29.3.	Pause	
10.45-12.30	29.3.	Überblick über die Anforderungen im Europarecht, Grundfreiheiten, Einwirkungen auf das nationale Recht, Wirkungen des Sekundärrechts, EMRK	<i>Thiele, Europarecht, 2017</i>
12.30-13.30	29.3.	Mittagspause	
13.30-15.00	29.3.	Europäisches Prozessrecht, Vorabentscheidungsverfahren, Überblick über weitere Verfahren	<i>Thiele, Europ. Prozessrecht, 2014</i>
15.00-15.15	29.3.	Pause	
15.15-17.00	29.3.	Fall 5: Grundlagenfall Europarecht – „Bitte keine Werbung“	
9.00-10.30	30.3.	Fall 6: Examensfall Europarecht – „EGMR versus BVerfG“	
10.30-10.45	30.3.	Pause	
10.45-12.30	30.3.	Überblick über die Anforderungen im Verwaltungsrecht AT	<i>Detterbeck, Verwaltungsrecht</i>
12.30-13.30	30.3.	Mittagspause	

13.30- 15.00	30.3.	Verwaltungsprozessrecht, Anfechtungsklage, Verpflichtungsklage, sonstige Verfahren im Überblick	<i>Gersdorf</i> , Ver- waltungspro- zessrecht
15.00- 15.15	30.3.	Pause	
15.15- 17.00	30.3.	Fall 7: Grundlagenfall Verwaltungsrecht AT – „Alkoholgenuss mit Folgen“	
9.00- 10.30	31.3.	Fall 8: Examensfall Verwaltungsrecht AT – „Raus mit der Kohle“	
10.30- 10.45	31.8.	Pause	
10.45- 12.30	31.3.	Anforderungen im Staatshaftungsrecht, Amtshaftung, FBA, sonstige Anspruchsgrundlagen	<i>Thiele</i> , Staatshaftungs- Recht, 2016
12.30- 13.30	31.3.	Pause	
13.30- 15.00	31.3.	Anforderungen im Verwaltungsrecht BT im Überblick (Polizeirecht)	<i>Seiler</i> , Repetitorium VerwR
15.00- 15.30	31.3.	Fragen und Feedback	

Sachverhalte

Fall 1: Länger an die Macht

In der Öffentlichkeit wird immer mehr die Reformunfähigkeit des deutschen Staatssystems kritisiert. Ständige Blockaden durch die Opposition im Bundesrat verbunden mit einer faktischen Handlungsunfähigkeit durch die vielen Wahlkämpfe führten dazu, dass die Bundesrepublik nicht in der Lage sei, die notwendigen Anpassungen an die globalisierten Verhältnisse vorzunehmen. Mit diesen Fragen soll sich eine Kommission zur Reform des Grundgesetzes befassen und Vorschläge unterbreiten, wie dieses Problem angegangen werden kann. Sie schlägt unter anderem vor, die Wahlperiode des Bundestages von derzeit vier Jahren (vgl. Art. 39 I 1 GG) auf acht Jahre zu erhöhen. Hierdurch werde der Wahlkampfdruck abgemildert und die jeweilige Regierung könne unbefangen notwendige Schritte einleiten, ohne eine unmittelbare Abwahl zu befürchten. Alle Parteien im Bundestag sind von dem Vorschlag angetan. Die Bundesregierung bringt daher zügig einen entsprechenden Vorschlag zur Änderung des Art. 39 I 1 GG für die kommende Wahlperiode in den Bundestag ein. Das Gesetz wird im Bundestag und auch im Bundesrat jeweils mit 2/3-Mehrheit angenommen, anschließend vom Bundespräsidenten unterzeichnet und ausgefertigt. Die niedersächsische Landesregierung hat Zweifel, ob die Grundgesetzänderung mit den verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen aus Art. 20 GG vereinbar ist. Insbesondere sei das Demokratieprinzip berührt. Die Bundesregierung steht demgegenüber auf dem Standpunkt, dass hier eine Verfassungsänderung vorliege und eine solche stets möglich sei. Es gäbe schließlich kein „verfassungswidriges Verfassungsrecht“!

Kann sich das Land N mit Erfolg an das BVerfG wenden?

Fall 2: Betreuung ohne Geld?

Obwohl die C-Fraktion an der aktuellen Bundesregierung – einer Koalition aus der A-, B- und C-Fraktion – beteiligt ist, ist sie mit der Regierungsarbeit überaus unzufrieden. Insbesondere die von der Familienministerin betriebene moderne Familienpolitik gefällt der eher konservativen C-Fraktion gar nicht. Um dem bereits beschlossenen massiven Ausbau öffentlich geförderter Betreuungseinrichtungen für Kleinkinder unter drei Jahren und der Schaffung eines einklagbaren Anspruchs auf einen solchen Betreuungsplatz etwas entgegenzusetzen, ringt sie den Koalitionspartnern die rasche Einführung eines sog. „Betreuungsgeldes“ ab, das Eltern, die ihre Kleinkinder „wie es sich gehört“ zu Hause betreuen, gezahlt werden soll.

Die geplanten Regelungen zum Betreuungsgeld, die in das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (§§ 4a bis 4d BEEG) eingefügt werden sollen, sehen im Wesentlichen vor, dass Eltern in der Zeit vom ersten Tag des 15. Lebensmonats bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats ihres Kindes einkommensunabhängig Betreuungsgeld in Höhe von 150 € pro Monat beziehen können, sofern für das Kind weder eine öffentlich geförderte Tageseinrichtung noch Kindertagespflege in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Betreuungsgeld besteht unabhängig davon, ob der die Leistung beanspruchende Elternteil auf Erwerbstätigkeit verzichtet oder nicht. Die Finanzierung soll aus dem Haushalt des Bundes erfolgen.

Um das Gesetzgebungsverfahren auf Drängen der C-Fraktion zu beschleunigen, lässt die Bundesregierung den Gesetzesentwurf über die der Regierungsfraktion angehörende Abgeordnete A in den Bundestag einbringen, welcher es nach drei Lesungen mit einer deutlichen Mehrheit der nur 85 anwesenden Abgeordneten beschließt. Die anschließende Debatte im Bundesrat verläuft dagegen äußerst kontrovers, weshalb dieser dem Gesetzesentwurf mit einer knappen Mehrheit die Zustimmung verweigert. Der Bundestag lässt sich von diesem „Blockadeverhalten“ jedoch nicht beirren und leitet das Gesetz an den Bundespräsidenten weiter, der das Gesetz unterzeichnet und ausfertigt. Die Änderungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sollen in zwei Monaten in Kraft treten.

Die von der S-Partei und G-Partei getragene Landesregierung des Landes B ist empört, wie der Bund mit der Gesetzgebungskompetenz der Länder und den Vorschriften des Grundgesetzes insgesamt umgehe. Sie ist davon überzeugt, dass die Einführung des Betreuungsgeldes (§§ 4a bis 4d BEEG) wegen mehrerer Umstände formell verfassungswidrig sei. Die Zahlung für die Nichtinanspruchnahme bestimmter öffentlich geförderter

Maßnahmen stelle keine Regelung der öffentlichen Fürsorge dar und falle daher schon nicht in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG. Das Betreuungsgeld sei zudem nicht zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Sinne des Art. 72 Abs. 2 GG erforderlich. Der Bund stütze die Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung auf den landesspezifisch unterschiedlichen Grad der Verfügbarkeit öffentlicher und privater Betreuungsangebote für unter dreijährige Kinder. Zu einer Verringerung der angeführten Diskrepanz trage die eingeführte „Herdprämie“ aber gerade nichts bei. Darüber hinaus sei es auch schon unzulässig, dass der Gesetzesentwurf nur von einer einzigen Abgeordneten eingebracht und damit eine erste Stellungnahme des Bundesrates umgangen worden sei. Auch das Gesetzgebungsverfahren sei nicht ordnungsgemäß verlaufen. Dies betreffe zum einen die Beschlussfassung des Bundestages mit nur 85 Abgeordneten sowie die Übergehung der Zustimmungsverweigerung des Bundesrates. Die Landesregierung will sich daher an das Bundesverfassungsgericht wenden.

- 1. Wäre ein Antrag der Landesregierung B vor dem Bundesverfassungsgericht zulässig?**
- 2. Begutachten Sie umfassend die formelle Verfassungsmäßigkeit der Einführung des Betreuungsgeldes.**

Fall 3: Rauchender Sechziger

In Europa wird mehr und mehr das Thema „Rauchen“ von der Öffentlichkeit diskutiert. Vor allem die Tatsache, dass immer mehr Jugendliche immer früher zur Zigarette greifen, führt zu zahlreichen „Anti-Raucher-Kampagnen“, die von privaten Gruppen organisiert werden.

Die Landesregierung des Landes N will sich diesem Trend nicht verschließen. Auch sie will dazu beitragen, eine zu frühe Abhängigkeit insbesondere junger Menschen zu verhindern. Sie beschließt daher eine Ergänzung des Schulgesetzes mit folgendem Inhalt:

§ 8a

Auf dem gesamten Gelände staatlicher Schulen ist das Rauchen sowohl für die Bediensteten (Lehrerinnen und Lehrer sowie sonstige Bedienstete) als auch für die Schülerinnen und Schüler ganztägig nicht gestattet.

Begründet wird das Gesetz dabei sowohl mit dem Gesundheitsschutz als auch mit der Vorbildfunktion der Lehrkräfte. Das Gesetz wird in den Landtag eingebracht und anschließend formell ordnungsgemäß von diesem beschlossen. Es wird anschließend verkündet und tritt wie vorgesehen zwei Wochen später in Kraft.

Der seit den Sechzigern rauchende Lehrer L sieht sich durch dieses Gesetz in seiner „Rauchfreiheit“ verletzt. Er könne schließlich selbst entscheiden, ob er rauchen wolle oder nicht. Da er den ganzen Tag an der Schule tätig sei, müsse er dann auch dort die Möglichkeit haben, diesem Genuss nachzugehen. Immerhin habe in den Sechzigern jeder geraucht und wirklich gestört habe es keinen.

Er scheut sich daher nicht vor dem Gang nach Karlsruhe

Kann sich L mit Erfolg an das BVerfG wenden?

Hinweis: Art. 3 I GG ist nicht zu prüfen.

Fall 4: Online-Durchsuchung

Aufgrund der ständig wachsenden Terrorgefahr beschließt das Land N, die Überwachungsmöglichkeiten der Verfassungsschutzbehörde zu verbessern. Problematisch sei gegenwärtig vor allem, dass ein Großteil der Kommunikation über das Internet vom heimischen Computer aus durchgeführt werde. Effektive Kontrollmöglichkeiten bestünden für diesen Bereich jedoch nicht. Das Land N ergänzt daher das bereits bestehende Verfassungsschutzgesetz (VSG) unter anderem um den folgenden § 5:

§ 5 Befugnisse

(1) [...]

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf nach Maßgabe des § 7 zur Informationsbeschaffung als nachrichtendienstliche Mittel die folgenden Maßnahmen anwenden: [...]

1. heimliches Beobachten und sonstiges Aufklären des Internets, wie insbesondere die verdeckte Teilnahme an seinen Kommunikationseinrichtungen bzw. die Suche nach ihnen, sowie der heimliche Zugriff auf informationstechnische Systeme auch mit Einsatz technischer Mittel. Soweit solche Maßnahmen einen Eingriff in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis darstellen bzw. in Art und Schwere diesem gleichkommen, ist dieser nur unter den Voraussetzungen des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz zulässig; [...]

(3) Mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnene personenbezogene Daten sind zu kennzeichnen und den Personen, zu denen diese Informationen erfasst wurden, nach Beendigung der Maßnahme mitzuteilen. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn

1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Benachrichtigung zu besorgen ist,

2. durch die Auskunftserteilung Quellen gefährdet sein können oder die Offenlegung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde zu befürchten ist,

3. die Benachrichtigung die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder

4. die Daten oder die Tatsache der Verarbeitung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten geheimgehalten werden müssen,

5. eine der unter 1-4 genannten Voraussetzungen auch nach fünf Jahren nach Beendigung der Maßnahme noch vorliegt und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft vorliegen wird.

J ist Journalistin und schreibt vor allem für eine Online-Publikation. Im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit besucht sie auch Internet-Präsenzen, die von verfassungsfeindlichen

Personen und Organisationen betrieben werden. Sie engagiert sich darüber hinaus in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten und betreibt zusammen mit anderen die Homepage www.orwell.com. Im Zusammenhang mit dieser Homepage besteht die Möglichkeit, an sogenannten Chats teilzunehmen. Diese Möglichkeit wird auch von Rechtsextremisten genutzt. Informationen über diese Personen speichert J auf der Festplatte ihres privat wie beruflich genutzten Computers.

P ist aktives Mitglied des Landesverbandes N einer Partei, die vom Verfassungsschutz in N beobachtet wird. Für seine politische Tätigkeit nutzt er auch seinen an das Internet angeschlossenen Computer. Wie J, greift er daneben auf das Internet zur privaten Kommunikation sowie zur Abwicklung von Zahlungsvorgängen über sein Girokonto zu.

J und P halten die Regelung des § 5 VSG für verfassungswidrig. In dem vorgesehenen heimlichen Zugriff auf informationstechnische Systeme liege ein Eingriff in Art. 13 GG, wenn der Zugriffsspeicher sich in einer Wohnung befinde. Maßgeblich sei insoweit, dass persönliche Verhaltensweisen gerade durch ihre Verwirklichung in der räumlich abgeschotteten Wohnung einen besonderen Schutz genießen. Daneben könnten derartige Maßnahmen auch in das allgemeine Persönlichkeitsrecht und in das Fernmeldegeheimnis des Art. 10 GG eingreifen. Soweit Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 11 VSG als Eingriff in Art. 13 GG anzusehen seien, sei die Vorschrift bereits deshalb verfassungswidrig, weil sie keinem der besonderen Schrankenvorbehalte von Art. 13 Abs. 2 bis 7 GG genüge. Auch sei das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG nicht gewahrt.

Die Landesregierung bestreitet demgegenüber bereits einen Eingriff in Art. 13 GG. Dieses Grundrecht greife nur, wenn eine staatliche Maßnahme einen konkreten Raumbezug aufweise, also räumliche Abgrenzungen überwunden würden. Dies sei hier nicht der Fall. Im Einzelfall könne zwar ein Eingriff in Art. 10 GG vorliegen. Die Norm genüge jedoch den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Eingriffsrechtfertigung. Auch im Hinblick auf Art. 2 I GG sei die Norm als verhältnismäßig anzusehen. Die Ausweitung des internationalen Terrorismus erzeuge eine neuartige Bedrohungslage, die den Staat im Interesse einer effektiven Terrorabwehr zur Einschränkung von Grundrechten zwingt. Der Rechtsstaat müsse das überkommene rechtliche Instrumentarium behutsam fortentwickeln, um neuen Herausforderungen gerecht zu werden. Insbesondere müsse die informationstechnische Handlungsfähigkeit der Sicherheitsbehörden den aktuellen Rahmenbedingungen angepasst werden. Moderne Kommunikationstechniken würden bei der Begehung und Vorbereitung

unterschiedlichster Straftaten eingesetzt und trügen so zur Effektivierung krimineller Handlungen bei. Zwar seien im klassischen Polizeirecht intensive Grundrechtseingriffe erst ab einer bestimmten Verdachts- beziehungsweise Gefahrenstufe zulässig. Dies beruhe jedoch auf einem behördlichen Aufgabenkreis, der sich grundlegend von der Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörden unterscheide. Mit der Gewinnung struktureller Vorfelderkenntnisse zur Aufklärung terroristischer Aktivitäten seien in aller Regel keine unmittelbaren Sanktionen und Konsequenzen für die Betroffenen verbunden.

Hat eine Verfassungsbeschwerde von J und P Aussicht auf Erfolg?

Fall 5: Bitte keine Werbung...

Das deutsche Unternehmen Sauf und Co. (S) ist einer der größten Bierexporteure Deutschlands und will nun auch auf dem schwedischen Markt endlich Fuß fassen. Es tritt daher in Kontakt zu einem schwedischen Presseunternehmen (P), das unter anderem die in Schweden äußerst populäre Zeitschrift „Pop und So“ verlegt. S möchte in Zukunft in dieser Zeitschrift regelmäßig Anzeigen für ihr Bier schalten. Der Chef von P ist daran sehr interessiert. Er weist jedoch auf ein schwedisches Gesetz hin, das ihm schon lange ein Dorn im Auge ist. § 2 des Gesetzes bestimmt Folgendes:

„Bei der Förderung des Absatzes von Spirituosen, Wein oder Bier ist es verboten, gewerbliche Anzeigen in Zeitschriften oder Zeitungen oder sonstigen Druckschriften aufzugeben, Das gilt jedoch nicht für Schriften, die ausschließlich an den Verkaufsstätten für diese Getränke verbreitet werden.“

S ist entsetzt. Er hält ein solches Verbot im vereinten Europa für unzulässig. Sowohl S als auch P wollen jedoch keinen Prozess riskieren. Sie beschließen daher, zunächst die Kommission von dieser Regelung zu informieren.

Auch diese hält die Regelung nach interner Prüfung für einen klaren Verstoß gegen die Grundfreiheiten. Sie richtet daher ein Mahnschreiben an die schwedische Regierung und fordert diese zur Stellungnahme innerhalb dreier Monate auf. Als diese vier Monate später noch immer nicht reagiert hat, gibt die Kommission eine begründete Stellungnahme ab und fordert Schweden auf, die Regelung innerhalb zweier Monate aufzuheben. Die schwedische Regierung teilt jedoch umgehend mit, dass sie dies nicht tun werde. Sie halte die Regelung aus Gründen des Gesundheitsschutzes für gerechtfertigt. Die Kommission beschließt daher unverzüglich Klage beim EuGH zu erheben.

Hat die Klage der Kommission Aussicht auf Erfolg?

Hinweis: Die Dienstleistungsfreiheit ist nicht zu prüfen.

Angelehnt an EuGH Rs. C-405/98, Slg. 2001, I-1795 (Gourmet International).

Fall 6: EGMR versus BVerfG...

Der Tennisprofi Boris Baron (B) ist aufgrund seiner vielen Grand-Slam Erfolge in der Öffentlichkeit äußerst bekannt; in regelmäßigen Abständen wird über ihn in den Medien berichtet. Dabei kommt es immer häufiger auch zu Berichten, die mit seiner Sportlerkarriere unmittelbar in keinem Zusammenhang stehen, sondern das private Leben eines Tennisprofis schildern. B hat das bisher hingenommen, ohne sich gegen die teilweise absurden Berichte zur Wehr zu setzen.

Eines Tages schlägt er jedoch die Zeitung auf und sieht erneut Bilder von sich, wie er in einem Beach-Club über eine Stufe stolpert. Über dem offensichtlich aus großer Entfernung aufgenommenen Bild findet sich folgende Überschrift: „Na Herr Baron, immer schön aufpassen“. B ist über das peinliche Bild äußerst verärgert und will nunmehr gegen die Zeitung vorgehen. Er verklagt diese daher auf Schadensersatz wegen der Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts. In die Veröffentlichung des Bildes habe er ja zu keinem Zeitpunkt eingewilligt.

Vor Gericht hat B jedoch in allen Instanzen keinen Erfolg. Das Gericht weist dabei darauf hin, dass B aufgrund seiner Bekanntheit als „absolute Person der Zeitgeschichte“ einzustufen sei, vgl. § 23 I 1 KUG. Die ansonsten erforderliche Einwilligung der abgebildeten Person sei in diesen Fällen grds. nicht erforderlich. Etwas anderes gelte nach § 23 II KUG nur dann, wenn durch die Verbreitung ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt werde. Ein solches berechtigtes Interesse sei aber nach der Rechtsprechung des BVerfG nur dann anzuerkennen, wenn sich die abgebildete Person erkennbar in räumlicher Abgeschiedenheit aufhalte oder etwa mit ihren Kindern unterwegs sei. Beides sei in diesem Fall jedoch nicht gegeben. Daher überwiege in diesen Fall die Pressefreiheit gegenüber dem Persönlichkeitsrecht des B, so dass die Veröffentlichung im Ergebnis zulässig sei.

Der Anwalt des B weist demgegenüber zu Recht daraufhin, dass diese gefestigte Rechtsprechung des BVerfG nach einem neueren Urteil des EGMR gegen Art. 8 der EMRK verstoße. Danach sei es nur dann zulässig Fotos ohne Einwilligung des Betroffenen zu veröffentlichen, wenn die Fotoaufnahmen zu einer öffentlichen Diskussion über eine Frage allgemeinen Interesses beitrage. Dies könne etwa bei Politikern unter Umständen auch ein Recht der Presse begründen, über das Privatleben des Betroffenen zu berichten. Sofern hingegen Personen betroffen seien, die keinerlei Amt bekleideten und die allein ihrem Alltagsleben nachgingen, werde durch die Veröffentlichung von Fotos allein die Neugier eines bestimmten Publikums befriedigt. Das hingegen könne eine Beschränkung des Persönlichkeitsrechtes nicht rechtfertigen. Die vom BVerfG getroffene Unterscheidung

zwischen der erkennbaren räumlichen Abgeschlossenheit und der sonstigen Öffentlichkeit sei hingegen zum Schutz der Privatsphäre ungeeignet.

Sämtliche Richter bezweifeln die Existenz des EGMR-Urteils nicht, weisen jedoch daraufhin, dass die EMRK allein den Rang einfachen Rechtes habe. Deutsche Richter hingegen müssten eine Abwägung verschiedener Verfassungsgüter vornehmen und dabei sei die EMRK und auch das Urteil des EGMR unerheblich. Eine direkte Bindung der Gerichtsbarkeit an die Urteile des EGMR sei insofern abzulehnen. Dies gelte erst Recht, sofern dadurch eine gefestigte Rechtsprechung des BVerfG in Frage gestellt werde. Deutsche Richter brauche das EGMR-Urteil insoweit nicht zu interessieren.

B will daher gegen das letztinstanzliche Urteil Verfassungsbeschwerde erheben.

Hat die Verfassungsbeschwerde Aussicht auf Erfolg?

Fall 7: Alkoholgenuss mit Folgen

Der A ist Jäger und dementsprechend seit 1998 Inhaber einer Erlaubnis zum Besitz eines Jagdgewehres. Zu irgendwelchen Beanstandungen ist es seitdem nie gekommen. Am 30. März 2015 ist er um 20.00 Uhr mit einem befreundeten Jäger in einer Gaststätte verabredet, um dort über einen Wildschaden zu reden. Da er geplant hatte, nach der Besprechung auf die Jagd zu gehen, führt er dabei sein Jagdgewehr mit. Die Waffe hat er während der Besprechung nicht schussbereit in seinem Auto verstaut.

In der Gaststätte erfährt der A dann allerdings, dass die Wirtin an diesem Tag Geburtstag hat. Daraufhin entschließt er sich spontan in der Gaststätte zu bleiben und einige alkoholische Getränke zu Ehren der Wirtin zu konsumieren. Aufgrund des Alkoholkonsums gibt er sodann seine ursprünglichen Jagdpläne auf und fährt gegen 01.15 Uhr mit seinem Auto nach Hause. Im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle wird er allerdings von der Polizei angehalten. Diese bemerkt sowohl das Jagdgewehr im Auto des A als auch einen gewissen Alkoholgeruch. Eine ärztliche Feststellung der Blutalkoholkonzentration ergibt wenig später dann auch einen Wert von 1,5 Promille bei A. Mit dieser Blutalkoholkonzentration gilt man als absolut fahruntüchtig zum Führen eines Kraftfahrzeugs, so dass der A kurz darauf auch rechtskräftig zu einer Geldstrafe wegen Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) verurteilt wird.

Die in jeder Hinsicht zuständige Behörde nach dem WaffG erfährt von dem Vorfall und erklärt daraufhin mit Bescheid vom 05. September 2015 den Widerruf der Erlaubnis des A zum Besitz des Jagdgewehres. Die Behörde beruft sich dabei auf § 45 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. b) WaffG. Der A weise nicht mehr die für eine Waffenbesitzerlaubnis erforderliche Zuverlässigkeit auf. Er habe Alkohol getrunken, obwohl er eine Schusswaffe mit sich geführt habe, und sei anschließend noch mit seinem Auto nach Hause gefahren, obwohl er absolut fahruntüchtig gewesen sei. Diese Tatsachen würden die Annahme rechtfertigen, dass er mit Waffen nicht vorsichtig und sorgfältig umgehe. Dementsprechend sei die Behörde von Gesetzes wegen verpflichtet, die Erlaubnis zu widerrufen.

Der A ist völlig überrascht und entsetzt, als er den Bescheid erhält. Die Alkoholfahrt sei – was zutrifft – der erste Vorfall dieser Art gewesen. Die festgesetzte Geldstrafe habe er sofort bezahlt, weil er seine Schuld auch einsehe. Aber seine Waffenbesitzerlaubnis habe damit doch nicht das Geringste zu tun und könne ihm doch nicht deswegen entzogen werden. Ganz im Gegenteil: Die Tatsache, dass er wegen seiner Alkoholisierung von der Jagd abgesehen habe, zeige doch ausdrücklich, dass er vorsichtig und sorgfältig mit Waffen umgehen könne. A

möchte gegen den Widerruf seiner Erlaubnis gerichtlich vorgehen und erhebt daher umgehend Klage zum Verwaltungsgericht.

Hat die Klage des A Aussicht auf Erfolg?

Auszug aus dem Waffengesetz (WaffG)

§ 4 Voraussetzungen für eine Erlaubnis

(1) Die Erteilung einer Erlaubnis setzt voraus, dass der Antragsteller

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 2 Abs. 1),
2. die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt,
3. die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat (§ 7) und
4. ein Bedürfnis nachgewiesen hat (§ 8).

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht vor, ist die Erlaubnis zu versagen.

§ 5 Zuverlässigkeit

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht,

1. die rechtskräftig verurteilt worden sind
 - a) wegen eines Verbrechens oder
 - b) wegen sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,
2. bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie
 - a) Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden,
 - b) mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden,
 - c) Waffen oder Munition Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

§ 45 Rücknahme und Widerruf

(1) Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz ist durch die zuständige Behörde zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Erlaubnis hätte versagt werden müssen.

(2) Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz ist durch die zuständige Behörde zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung der Erlaubnis hätten führen müssen. Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz kann auch widerrufen werden, wenn inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet werden.

Fall 8: „Raus mit der Kohle...“

Im idyllischen Dannenberg im Wendland hat die europaweit tätige Firma FRG ihren Sitz. Sie vertreibt Computerartikel und hat etwa 250 Mitarbeiter. Infolge der schlechten wirtschaftlichen Lage und aufgrund des bereits seit Jahren andauernden Reformstaus gerät die FRG in wirtschaftliche Probleme. Es droht die Insolvenz. Der Kanzler ist über diese Tatsache gar nicht erfreut. Er hat langjährige Kontakte ins Wendland und weist daher seinen Wirtschaftsminister an, nach Möglichkeiten zu suchen, um die Schließung zu verhindern. Es kommt zu Verhandlungen. Letztlich erklärt sich das Bundeswirtschaftsministerium bereit, der Firma FRG eine kleine „Finanzspritze“ zukommen zu lassen. FRG soll insgesamt 1 Million Euro in Form eines verlorenen Zuschusses erhalten. Weder die Kommission noch sonstige europäische Institutionen werden hiervon in Kenntnis gesetzt. Die Subvention wird am 15.12.2007 ausbezahlt.

Der verbeamtete Staatssekretär im Finanzministerium, der sich gegenwärtig ein wenig auf Kriegsfuß mit dem Bundeswirtschaftsminister befindet, wittert seine Chance, diesem einen „reinzuwürgen“. Auf einer eher inoffiziellen Tagung in Brüssel berichtet er beiläufig einem Kollegen in der Kommission von der Auszahlung der Subvention. Daraufhin fordert die Kommission am 14.2.2008 die Bundesrepublik zur Beantwortung einiger Fragen bzgl. der Subvention auf. Nach wahrheitsgemäßer Beantwortung durch die Bundesregierung erlässt die Kommission am 3.6.2008 einen an die Bundesrepublik gerichteten Beschluss. Hierin stellt sie fest, dass die Beihilfe rechtswidrig gewesen sei, da die Kommission nicht, wie gemäß Art. 108 III AEU vorgesehen, vor Auszahlung von ihr unterrichtet worden sei. Sie sei ferner mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar, da sie geeignet sei, den Handel zu beeinträchtigen und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten zu verfälschen (vgl. Art. 107 I AEU) und auch aus diesem Grund rechtswidrig. Die Kommission fordert daher die Bundesrepublik auf, alles zu veranlassen, um die Beihilfe zurückzufordern.

Auch der Firma FRG wird dieser Beschluss zugestellt. Weder die Bundesrepublik noch die Firma FRG legen gegen diesen Beschluss Rechtsmittel ein. Sie lassen die Sache vielmehr zunächst auf sich beruhen. Die Kommission ist hiervon indes nicht angetan. Es kommt zu einem Konflikt zwischen ihr und der Bundesregierung, der letztlich darin endet, dass die Bundesregierung klein beigibt. Nach Anhörung der Firma FRG hebt sie (formell ordnungsgemäß) am 16.8.2009 (verschickt per Post, ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung) den Bewilligungsbescheid auf und fordert FRG zur Rückzahlung auf. Begründet wird ihre Entscheidung mit dem Verstoß gegen Unionsrecht. Aus der nunmehr

bestandskräftigen Entscheidung der Kommission vom 3.6.2008 ergebe sich eine Verpflichtung, den Bescheid aufzuheben. Daher schlage auch das Vertrauen der Firma FRG auf den Bestand der Subvention nicht durch.

Die Firma FRG ist entsetzt. Sie geht sehr wohl davon aus, dass sie auf den Bescheid vertrauen durfte. Immerhin sei die Bewilligung bestandskräftig. Außerdem sei die Subvention mittlerweile vollständig verbraucht. Sie sei daher nicht mehr bereichert. Im Übrigen existiere ein Vertrauensschutz ja auch auf Unionsebene. Ohne an ein Vorverfahren zu denken, klagt die Firma FRG gegen den Bescheid vom 16.8.2009 am 17.9.2009 vor dem zuständigen Verwaltungsgericht.

Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitungshinweis: Der Fall ist auf der Grundlage des Vertrags von Lissabon zu lösen.
Angelehnt an EuGH Slg. 1997, I-1607 (Alcan) = NJW 1998, 47.